

77. Kann derjenige, welchem eine Forderung gegen zwei Gesamtschuldner zusteht, über dieselbe in der Weise verfügen, daß er seine Ansprüche gegen den einen Schuldner einem Dritten abtritt und die Ansprüche gegen den zweiten Schuldner sich selbst vorbehält?

IV. Civilsenat. Urth. v. 19. Juni 1893 i. S. J. (Kl.) w. J. (Bekl.)
Rep. IV. 25/93.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Kläger hat durch Vertrag vom 8. Juni 1888 sein Damenkonfektionsgeschäft an den Kaufmann J. und dessen Ehefrau, die Beklagte, verkauft und nimmt jetzt die letztere allein auf Zahlung der drei am 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 1890 fällig gewesenen Kaufgelderraten von je 2000 M nebst Zinsen seit dem Fälligkeitstage in Anspruch. Zur Zeit der Klageanstellung im April 1890 war über das Vermögen des Ehemannes J. der Konkurs eröffnet; letzterer ist durch den am 2. April 1891 rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich beendigt worden, inhalts dessen von dem Gemeinschuldner unter selbstschuldnerischer Bürgschaft seiner Ehefrau 20 vom Hundert der angemeldeten Forderungen gezahlt werden sollten. Kläger hatte unter

Spezialisierung der einzelnen Ansprüche zu den Konkursakten eine Gesamtforderung von 8223 *M* angemeldet, in welcher auch die vor- genannten Kaufgelder mit enthalten sind. Diese ihm gegen den Kaufmann J. zustehende Forderung hat Kläger durch schriftliche, notariell beglaubigte Cession vom 1. April 1891 an den Hofdekorateur L., den Vater der Beklagten, „zum Eigentume“ abgetreten und dabei anerkannt, Valuta der Cession erhalten zu haben. L. hat in einem an demselben Tage ausgestellten Schriftstücke erklärt, daß in der vom Kläger auf ihn ausgestellten Cession die Forderung des Klägers an Frau J. nicht inbegriffen sei.

Die Beklagte hat dem Anspruche des Klägers außer anderen Rechtsbehelfen auch den entgegengesetzt, daß mit der Cession vom 1. April 1891 auch die Ansprüche gegen sie selbst — die Beklagte — an L. als abgetreten anzusehen seien, und der Kläger daher zur Klage nicht legitimiert erscheine. Beide Vorderrichter haben dem Rechtsbehelfe keine Folge gegeben. Der Berufungsrichter hat angenommen, daß die durch den Vertrag vom 8. Juni 1888 geschaffene Schuldverbindlichkeit eine einheitliche Gesamtschuld der Beklagten und ihres Ehemannes sei, ferner, daß die Cession vom 1. April 1891 nur die vom Konkursverfahren betroffenen Schulden des Ehemannes zum Gegenstande gehabt habe, sowie, daß die Behauptung der Beklagten, es habe ihr Vater die Schuldforderung hinsichtlich beider Eheleute erworben, durch die Aussage des Vaters nicht bestätigt worden sei, und daß Beklagte die entgegenstehende Erklärung ihres Vaters in dem Schriftstücke vom 1. April 1891 gegen sich gelten lassen müsse. Der Berufungsrichter charakterisiert die durch die Cession geschaffene Rechtslage dahin, daß, während bis zur Cession zwei Gesamtschuldner einem Gläubiger gegenüber gestanden hätten, nach der Cession auch eine Mehrheit von Gläubigern vorhanden sei, und führt aus, daß eine derartige Änderung auf der Gläubigerseite nicht für unzulässig erachtet werden könne, daß sich damit aber auch das Recht des bisherigen Alleingläubigers entsprechend ändere und seine Einschränkung nach den Grundsätzen über Korrealgläubigerschaft finde, ferner, daß es statthaft sei, die hierfür maßgebenden, allerdings wesentlich nur für die durch Vertrag vereinbarte Gläubigergemeinschaft gegebenen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes (§§ 450 flg. I. 5, §§ 231. 151 I. 17) auch für andere Fälle der Korrealgläubigerschaft heranzuziehen, sofern

die gegebene Sachlage solches zulasse, und daß danach als Regel gelte, daß die Mitberechtigten das gemeinschaftliche Recht nur gemeinschaftlich auszuüben berechtigt seien, auch keiner der Mitberechtigten durch seine Handlungen das Recht der übrigen schmälern dürfe, und daß die Befugnisse der mehreren Berechtigten unter sich nach den Grundsätzen vom gemeinschaftlichen Eigentume zu beurteilen seien. Unter Bezugnahme auf eine Reihe von Entscheidungen des Obertribunales und des Reichsgerichtes, in welchen der Grundsatz ausgesprochen worden ist, daß, so lange ein ungeteiltes Miteigentum bestehe, der einzelne Miteigentümer allein weder über die Substanz noch über den Besitz und die Verwaltung frei verfügen, insbesondere eine Forderung nicht allein für sich einziehen dürfe, jedoch alle Handlungen vornehmen könne, welche die Erhaltung seines Gläubigerrechtes ohne Beeinträchtigung seiner Mitgläubiger oder des Schuldners bezwecken, hat der Berufungsrichter weiter angenommen, daß Kläger hiernach zwar nicht Zahlung an seine Person allein fordern könne, jedoch berechtigt sei, den Prozeß unter Berücksichtigung des Interesses seines Mitgläubigers fortzuführen, daß dieses Interesse durch den Antrag auf Zahlung zur Hinterlegungsstelle gewahrt werde, sowie daß auch die Lage der Beklagten nicht gefährdet sei, da durch die Hinterlegung die Möglichkeit einer doppelten Inanspruchnahme der Beklagten ausgeschlossen werde. Endlich ist vom Berufungsrichter ausgeführt worden, daß die Beklagte die Befugnis habe, dem Kläger gegenüber die veränderte Rechtslage geltend zu machen, welche sich als Ergebnis der Cession herausstelle, daß sie nunmehr dem Kläger auch solche Einreden entgegensetzen könne, die sich aus den Beziehungen ihres Mitschuldners zu dem Mitgläubiger des Klägers ergeben, und daß Kläger die Vorschrift des § 435 A.L.R. I. 5, wonach dasjenige, was in Ansehung der schuldigen Sache oder Handlung von dem einen Verpflichteten gethan worden ist, allen übrigen zum Vorteile gereicht, auch hinsichtlich des Mitschuldners der Beklagten gegen sich zur Anwendung bringen lassen müsse.

Diese Erwägungen geben zu rechtlichen Bedenken keine Veranlassung. Dem Berufungsrichter ist zunächst darin beizutreten, daß die Eheleute S. aus dem Kaufvertrage vom 8. Juni 1888 als Gesamtschuldner haften, sowie daß Kläger durch die Cession vom 1. April 1891 nur die ihm gegen den Ehemann S. zustehende Forderung an

den Hofdekorateur L. abgetreten hat. In der Cession wird der Anspruch gegen die Frau nicht erwähnt; die Behauptung der Beklagten, daß auch dieser Anspruch Gegenstand der Cession gewesen sei, ist von dem Cessionar L. nicht bestätigt worden; letzterer hat vielmehr in dem von ihm unterschriebenen Schriftstücke vom 1. April 1891 ausdrücklich erklärt, daß der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte in der Cession nicht mit abgetreten worden ist. Es fragt sich nun, ob eine derartige Cession rechtlich statthaft ist, ob also derjenige, welchem eine Forderung gegen zwei Gesamtschuldner zusteht, über dieselbe in der Weise verfügen kann, daß er seine Ansprüche auf die Forderung gegen den einen Schuldner einem Dritten abtritt und die Ansprüche auf dieselbe Forderung gegen den zweiten Schuldner sich selbst vorbehält, oder ob die Einheitlichkeit der Schuld von der Bedeutung ist, daß, wenn der Gläubiger die ihm gegen den einen Schuldner zustehenden Ansprüche abtritt, damit zugleich auch die Ansprüche gegen den zweiten Schuldner abgetreten sind. Die Revision behauptet letzteres, indem sie geltend macht, daß nur eine Forderung bestehe, und daß die analoge Anwendung des § 450 A.L.R. I. 5 ausgeschlossen sei. Dieser Angriff ist jedoch nicht begründet; vielmehr erscheinen die auf der entgegengesetzten Annahme beruhenden Erwägungen des Berufungsrichters zutreffend, und es lassen die letzteren weder die Verletzung der genannten Vorschrift noch sonst einen Rechtsirrtum erkennen. An sich ist die Geldforderung des Klägers cessibel (§§ 382 flg. A.L.R. I. 11), und die Cession unterliegt nur der allgemeinen Beschränkung, daß die Verpflichtung der Schuldner nicht erschwert werden darf. In dem Umfange aber, daß an Stelle des bisherigen einen Gläubigers nunmehr für die ungeteilte Forderung zwei Gläubiger treten, kann eine Erschwerung der Verpflichtung der Schuldner nicht gefunden werden, da wegen des nun auch auf der Gläubigerseite eintretenden Korrealverhältnisses durch Tilgung der Schuld an einen Gläubiger beide Schuldner befreit werden, und jeder Schuldner jedem Gläubiger eine jede objektiv zur Aufhebung des Obligationsverhältnisses geeignete Thatsache entgegenzusetzen berechtigt ist. Der Berufungsrichter verkennt keineswegs, daß in § 450 a. a. D. die Begründung der Korrealberechtigung durch Vertrag vorausgesetzt wird; er gelangt jedoch zu der Annahme, daß jene Vorschrift sowie die der §§ 230. 151 A.L.R. I. 17 auch auf andere Fälle anwendbar seien, sofern die gegebene Sachlage

dies zuläßt. Seine Erörterungen, welche ihn zu dieser Annahme geführt haben, beruhen auf einer Prüfung der rechtlichen und thatfächlichen Sachlage, welcher der Vorwurf der rechtsirrtümlichen Auffassung nicht gemacht werden kann, und welche auch mit den in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 9. Mai 1888,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 21 S. 252, ausgesprochenen Grundsätzen sich im Einklange befindet. Ist aber hiernach das Verhältnis der nunmehrigen beiden Gläubiger — des Klägers und des Hofdefokrateurs L. — nach den Grundsätzen der Korrealobligation zu beurteilen, so sind auch die weiteren Folgerungen des Berufungsrichters, gestützt auf die Erwägungen in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 27. Februar 1888,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 20 S. 312, nicht zu beanstanden. Kläger und L. sind Korrealgläubiger einer Forderung, für welche der Ehemann und die Ehefrau F. als Gesamtschuldner haften. Beide Gläubiger können als Mitberechtigte ihr gemeinschaftliches Recht wegen dieser Forderung in der Regel nur gemeinschaftlich ausüben (§ 450 A.L.R. I. 5), jeder von ihnen allein ist jedoch unter der Voraussetzung zur Klage berechtigt, daß einmal die Rechte des Anderen nicht beeinträchtigt werden, und daß ferner die Lage der Schuldner nicht erschwert wird. Kläger hat zwar in erster Linie beansprucht, daß die Zahlung der eingeklagten Forderung an ihn selbst erfolge, jedoch für den Fall, daß diesem Verlangen nicht stattgegeben werden könnte, ferner den Antrag gestellt, daß die Zahlung zur Hinterlegungsstelle geschehe, durch diesen eventuellen Antrag also zu erkennen gegeben, daß er den erhobenen Anspruch nicht für sich allein, sondern auch für seinen Mitberechtigten geltend mache. Damit ist dem erstgedachten Erfordernisse genügt. Andererseits ist jeder der beiden Schuldner berechtigt, aus der Gesamtschuld nicht nur die ihm aus seiner Person zustehenden Einreden, sondern auch die Zahlungseinreden seines Mitschuldners geltend zu machen und ferner solche Rechtsbehelfe, welche gegen den einen oder anderen Gläubiger erhoben werden können. Eine Erschwerung der Lage der Beklagten kann darin nicht erblickt werden, daß der Gläubiger L. überhaupt nicht hat klagen wollen; denn das würde den Sonder- und Individualrechten des Klägers als Korrealgläubigers widersprechen. Im übrigen hat der Berufungsrichter zuerst die in Höhe von 30 vom Hundert

der ganzen Forderung an Kläger gezahlte Cessionssvaluta in Abzug gebracht. Da Kläger sich mit diesem Abzuge einverstanden erklärt hat, so bedarf es in dieser Hinsicht keiner weiteren Prüfung. Dagegen erscheint es nicht gerechtfertigt, daß der Berufsrichter auch die Akkordrate von 20 vom Hundert auf die eingeklagte Forderung angerechnet und die letztere um diesen Betrag gekürzt hat. Nach der Aussage des Zeugen L. sind diese 20 vom Hundert noch nicht an ihn gezahlt worden. Nur die wirkliche Zahlung könnte aber die Tilgung der Forderung des Klägers in dieser Höhe bewirken, und dem Umstande, daß dem L. vermöge des Zwangsvergleiches ein neuer Vollstreckungstitel zu Gebote stand, kann die vom Berufsrichter angenommene Bedeutung nicht beigelegt werden, da eine tatsächliche Befriedigung des L. bisher nicht stattgefunden hat, demselben vielmehr nur ein neuer Titel, aus welchem er seine Befriedigung nachsuchen kann, erwachsen ist.“ . . .

(Folgen die Zinsberechnung und die Feststellung der Höhe des Restanspruches.)